

Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

1	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER	2
1.1	Allgemeiner Hinweis	2
1.2	Vereins- und Übungsbetrieb.....	2
1.3	Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften & B-Meisterschaften.....	2
1.4	Internationale Beschickungen.....	2
1.5	Kurse und Lehrgänge.....	3
1.6	Nationale und internationale Starts	4
1.7	Landesmeisterschaften, Turniere usw.	4
2	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITPERSONEN	5
2.1	Allgemeiner Hinweis	5
2.2	Definition:	5
2.3	Erläuterung:.....	5
2.4	Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften.....	5
2.5	Internationale Beschickungen.....	6
2.6	Kurse und Lehrgänge.....	6
2.7	Sitzungen.....	7
2.8	Landesmeisterschaften, Turniere usw.	7
3	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITSPORTLER und MITARBEITER (allgemeiner Art)	8
3.1	Allgemeiner Hinweis	8
3.2	Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften.....	8
3.3	Internationale Beschickungen.....	9
3.4	Kurse und Lehrgänge.....	10
3.5	Landesmeisterschaften, Turniere usw.	11
4	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR ÜBUNGSLEITER	12
4.1	Allgemeiner Hinweis	12
4.2	Vereins- und Übungsbetrieb.....	12
4.3	Stundensätze.....	12
5	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINER, MANNSCHAFTSFÜHRER, BETREUER und VORTRAGENDE bei ÖBSV Ausbildungen	13
5.1	Allgemeiner Hinweis	13
5.2	Vereins- und Übungsbetrieb.....	13
5.3	Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften.....	13
5.4	Internationale Beschickungen.....	13
5.5	Kurse und Lehrgänge.....	13
5.6	Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare	13
5.7	Landesmeisterschaften, Turniere usw.	15
6	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR KAMPFRICHTER	16
6.1	Allgemeiner Hinweis	16
6.2	Fahrtkosten, Tagessätze.....	16
7	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR ARZT, MASSEUR, PHYSIO-THERAPEUT und KLASSIFIZIERER	17
7.1	Allgemeiner Hinweis	17
7.2	Einsatz von Ärzten, Masseuren und Physiotherapeuten.....	17
7.3	Abrechnung erfolgt durch.....	17
7.4	Gebühren für Arzt, Masseur und Physiotherapeut	17
7.5	Landesverbandsebene	18
8	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE.....	19
8.1	Allgemeiner Hinweis	19
8.2	Sitzungen:.....	19
8.3	Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften.....	20
8.4	Internationale Beschickungen.....	22
8.5	Kurse und Lehrgänge.....	23
8.6	Landesmeisterschaften, Turniere usw.	24
8.7	Pauschalentschädigung für Kurse, Turniere usw.....	24
9	NENNGELDER	25
9.1	Allgemeiner Hinweis	25
9.2	Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften.....	25
9.3	Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland:	25
9.4	Abrechnung von nationalen Sportveranstaltungen	25
9.5	Abrechnung von internationalen Sportveranstaltungen.....	25
10	PROTESTGEBÜHR	26
11	STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LT. GEBÜHRENORDNUNG.....	26
12	ZUSTÄNDIGKEIT	26
13	GÜLTIGKEIT	26
14	SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG.....	26

1 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER

1.1 *Allgemeiner Hinweis*

Aufwandsentschädigungen für Sportler, welche in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Finanzausschuss und Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

1.2 *Vereins- und Übungsbetrieb*

Für den normalen Vereins- und Übungsbetrieb erfolgt keine Vergütung durch den ÖBSV. (Auch keine Abrechnung über die Jahressubvention möglich!)

1.3 *Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften*

1.3.1 Bei allen Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften sind die Fahrtkosten durch die Landesverbände auszubezahlen (vorzufinanzieren) und im Nachhinein (längstens 6 Wochen nach der ÖM) mit dem ÖBSV zu verrechnen.

1.3.2 Gebühren bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:

1.3.2.1 Fahrtkostenzuschuss:

- a) € 0,10/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

1.4 *Internationale Beschickungen*

1.4.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Bundessport- und Finanzausschuss ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

- 1.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.
- 1.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
- 1.4.3.1 Aufenthaltskosten:
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.
- 1.4.3.2 Fahrtkosten:
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Bundessportausschuss über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.
Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
- a) € 0,10/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
 - b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

1.5 Kurse und Lehrgänge

- 1.5.1 Bei Kursen und Lehrgängen werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei folgende Richtsätze nicht überschritten werden dürfen:
- | | |
|-----------------------|---------|
| Nächtigung/Frühstück: | € 44,00 |
| Halbpension: | € 56,00 |
| Vollpension: | € 62,00 |
- Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband, Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.
- 1.5.2 Aufwandsentschädigungen bei Kursen und Lehrgängen werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangleiter abgerechnet.
- 1.5.3 Funktionäre, Klassifizierer, usw. die als "AKTIVE" (Sportler, Teilnehmer) an Kursen oder Lehrgängen teilnehmen, haben gem. der Gebührenordnung Pkt.1 "AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER" (Fahrtkosten somit € 0,10 bzw. € 0,05) abzurechnen.

- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld und Nächtigung/Frühstück mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden. Zu verwendendes Formular:
"FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"

1.6 Nationale und internationale Starts

ausgenommen ÖStM, ÖM und ÖMB

1.6.1 Nächtigungsgebühr:

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens

Nächtigung/Frühstück: € 44,00

Halbpension: € 56,00

Vollpension: € 62,00

Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter diese Kosten trägt. Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 200 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück in Rechnung gestellt werden.

1.7 Landesmeisterschaften, Turniere usw.

Die Gebühren der Punkte 1.3.2 und 1.6.1 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.

2 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITPERSONEN

2.1 *Allgemeiner Hinweis*

Aufwandsentschädigungen für Begleitpersonen, welche in den Punkten 2.2 bis 2.8 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Finanzausschuss und Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

2.2 *Definition:*

Begleitpersonen sind jene Personen, welche Schwerstbehinderte (Sportler und Funktionäre) lt. Pkt. 2.3 zur jeweiligen Veranstaltung begleiten und ihnen jene Unterstützung geben, die aufgrund der Behinderung notwendig ist.

2.3 *Erläuterung:*

Begleitpersonen stehen Behinderten nach folgendem Schlüssel zu:

- 2.3.1 1 Begleitperson für 2 Vollblinde (Klasse B1) oder hochgradig Sehbehinderte (Klasse B2)
- 2.3.2 1 Begleitperson für 1 Doppelarmbehinderten
- 2.3.3 1 Begleitperson für 1 Dreifachamputierten
- 2.3.4 1 Begleitperson für 1 Tetraplegiker mit stark eingeschränkter Hand- und Fingerfunktion.
Einschränkung bei Mannschaftssportarten: Eine Begleitperson für 4 Tetraplegiker
- 2.3.5 1 Begleitperson für 1 Cerebralparetiker Klasse CP1 - CP3
- 2.3.6 1 Begleitperson für 4 mental Behinderte
- 2.3.7 1 Begleitperson für 2 Jugendliche nach Jahrgangsregelung mit Erreichung des Jahrganges der Volljährigkeit, sofern sie nicht Anspruch auf Begleitpersonen aus den Punkten 2.3.1 bis 2.3.5 haben.

2.4 *Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften*

- 2.4.1 Bei allen Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften sind die Fahrtkosten, Nächtigungsgebühren und das Taggeld durch die Landesverbände auszubezahlen (vorzufinanzieren) und im Nachhinein (längstens 6 Wochen nach der ÖM) mit dem ÖBSV zu verrechnen.
- 2.4.2 Gebühren bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:

2.4.2.1 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens € 44,00 pro Nächtigung/Frühstück. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter diese Kosten trägt.
Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 200 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück in Rechnung gestellt werden.

2.4.2.2 Taggeld:
Das Taggeld für Begleitpersonen beträgt € 15,00/Tag. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Verpflegungskosten trägt.
Ist die Begleitperson gleichzeitig Begleitsportler, kann das Taggeld aus diesem Titel nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

2.4.2.3 Fahrtkostenzuschuss:

- a) € 0,05/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr, wenn die Begleitperson Mitfahrer des Sportlers ist.
- b) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr, wenn die Begleitperson der Fahrer ist (der Sportler ist sodann der Mitfahrer).
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet (je nachdem, wer der Fahrer ist, entweder beim Sportler oder bei der Begleitperson).

Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen.
Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

2.5 Internationale Beschickungen

2.5.1 Begleitpersonen werden durch den Bundessportausschuss nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

2.5.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.

2.6 Kurse und Lehrgänge

Bei Kursen und Lehrgängen werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

2.7 Sitzungen

- 2.7.1 Aufwandsentschädigungen für Begleitpersonen von Funktionären, die an Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (z.B. Bundessport-, Finanz-, Regulativausschuss usw.) teilnehmen, sowie vom Vorstand bzw. Präsidium im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, werden direkt mit dem Finanzreferenten des ÖBSV abgerechnet.
- 2.7.2 Aufwandsentschädigungen für Begleitpersonen von Funktionären, die an Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen, sowie vom Fachausschuss im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, werden über die Jahressubvention des jeweiligen Fachausschusses abgerechnet.
- 2.7.3 Gebühren bei Sitzungen:
- 2.7.3.1 Nächtigungskostenzuschuss:
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens € 44,00 pro Nächtigung/Frühstück.
- 2.7.3.2 Taggeld:
Das Taggeld für Begleitpersonen beträgt € 15,00/Tag.
- 2.7.3.3 Fahrtkostenzuschuss:
- a) € 0,05/km für An- und Rückreise, wenn die Begleitperson Mitfahrer des Funktionärs ist.
 - b) € 0,20/km für An- und Rückreise, wenn die Begleitperson der Fahrer ist (der Funktionär ist sodann der Mitfahrer).
 - c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet (je nachdem, wer der Fahrer ist, entweder beim Funktionär oder bei der Begleitperson).
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen.
Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
 - d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

2.8 Landesmeisterschaften, Turniere usw.

Die Gebühren der Punkte 2.4.2. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein oder Fachausschuss.

3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITSPORTLER und MITARBEITER (allgemeiner Art)

3.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Begleitportler und Mitarbeiter, welche in den Punkten 3.2 bis 3.5 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Finanzausschuss und Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

3.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften

3.2.1 Aufwandsentschädigungen für Begleitportler und Mitarbeiter werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

3.2.2 Gebühren bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften

3.2.2.1 Taggeld:
Das Taggeld für Begleitportler beträgt € 20,00/Tag.
Das Taggeld gebührt für die Unterstützung des Behindertensportlers.
Das Taggeld für Mitarbeiter, sofern sie nicht Funktionäre sind, kann durch den Veranstalter (durchführende Organisation) je nach Art und Dauer der Tätigkeit festgesetzt werden, darf jedoch € 20,00/Tag nicht überschreiten.

3.2.2.2 Nächtigung und Verpflegung:
Kosten laut vorgelegter Rechnung bei:

a) Nächtigung/Frühstück: € 44,00
Halbpension: € 56,00
Vollpension: € 62,00

b) Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 200 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück oder Halbpension (soweit notwendig) in Rechnung gestellt werden.

c) Sollte nur Nächtigung/Frühstück (max. € 44,00/Tag) möglich sein, so ist ein zusätzliches Taggeld von € 12,00/Tag zu gewähren.

3.2.2.3 Fahrtkosten:

a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.

b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.

- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen.
Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- e) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung.

3.3 Internationale Beschickungen

- 3.3.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Bundessport- und Finanzausschuss ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 3.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.
- 3.3.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
 - 3.3.3.1 Taggeld:
Bei internationalen Beschickungen beträgt das Taggeld € 25,00/Tag.
Über Vorschlag des für eine Beschickung Verantwortlichen kann durch das Präsidium ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.
 - 3.3.3.2 Aufenthaltskosten:
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.
 - 3.3.3.3 Fahrtkosten:
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Bundessportausschuss über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.
Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
 - a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
 - b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise zu gewähren.

- c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn es preislich günstiger ist als eine Vergütung nach Pkt. a) und b). Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) sind in Anspruch zu nehmen.
- d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

3.4 Kurse und Lehrgänge

- 3.4.1 Bei Kursen und Lehrgängen werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt.
- 3.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Begleitsportler und Mitarbeiter werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangleiter abgerechnet.
- 3.4.3 Gebühren bei Kursen und Lehrgängen
 - 3.4.3.1 Taggeld:
Das Taggeld für Begleitsportler beträgt € 20,00/Tag.
Das Taggeld gebührt für die Unterstützung des Behindertensportlers.
Das Taggeld für Mitarbeiter, sofern sie nicht Funktionäre sind, kann durch den Veranstalter (durchführende Organisation) je nach Art und Dauer der Tätigkeit festgesetzt werden, darf jedoch € 20,00/Tag nicht überschreiten.
 - 3.4.3.2 Aufenthalt und Nächtigung - wird in der Ausschreibung festgelegt.
Die Kosten für:

Nächtigung mit Frühstück bis höchstens	€ 44,00
Halbpension bis höchstens	€ 56,00
Vollpension bis höchstens	€ 62,00

 dürfen nicht überschritten werden.
 - 3.4.3.3 Fahrtkosten:
 - a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
 - b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen.

Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.

- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- e) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung.

3.5 Landesmeisterschaften, Turniere usw.

Die Gebühren der Punkte 3.2. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband, Verein oder Fachausschuss.

4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR LEITUNG VON ÜBUNGSEINHEITEN

4.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Leiter von Übungseinheiten sowie deren Helfer werden durch die Landesverbände/Vereine und Fachausschüsse unter dem Begriff "Trainerhonorar" abgerechnet.

Zu verwendendes Formular: "BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG"

4.2 Vereins- und Übungsbetrieb

Die stundenweise Verrechnung der Übungsleiter (z.B. Trainer, Lehrwarte usw.) ist nur für regelmäßigen Vereins- und Übungsbetrieb möglich.

Trainingseinheit - 1 Stunde = 60 Minuten

4.3 Stundensätze

Gebühren für Übungsleiter

- 4.3.1 Diplomierte Behindertensportlehrer, geprüfte Leibeserzieher, Sportwissenschaftler und Trainer
bis max. € 20,00/Std.
- 4.3.2 Geprüfte Lehrwarte, ÖBSV Übungsleiter, Therapeuten und Sonderpädagogen
bis max. € 15,00/Std.
- 4.3.3 Helfer des Übungsleiters und Hilfspersonal
bis max. € 10,00/Std.

5 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINER, MANNSCHAFTSFÜHRER, BETREUER und VORTRAGENDE bei ÖBSV Ausbildungen

5.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 5.2 bis 5.7 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Finanzausschuss und Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

- 5.1.1 Begriffsdefinition
Betreuer sind Personen für Sportler, die für technische und organisatorische Maßnahmen bei Sportveranstaltungen notwendig sind.

5.2 Vereins- und Übungsbetrieb

Beim regelmäßigen Vereins- und Übungsbetrieb werden die Trainer gemäß Pkt.4 der Gebührenordnung "AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR ÜBUNGSLEITER" durch die jeweiligen Landesverbände, Vereine und Fachausschüsse abgerechnet.

5.3 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften

Zu allen Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften ist die Entsendung von Trainern Sache der Landesverbände oder Fachausschüsse.

5.4 Internationale Beschickungen

- 5.4.1 Trainer, Mannschaftsführer und Betreuer werden durch den Bundessportausschuss nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.
- 5.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.

5.5 Kurse und Lehrgänge

- 5.5.1 Bei Kursen und Lehrgängen werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.
- 5.5.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Trainer werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangleiter abgerechnet.

5.6 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare

Gebühren für Trainer, Mannschaftsführer und Betreuer (generelle Richtsätze):

5.6.1 Aufenthalt und Nächtigung - wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband, Verein oder Fachausschuss festgelegt.

Die Kosten für:

Nächtigung mit Frühstück bis höchstens	€ 44,00
Halbpension bis höchstens	€ 56,00
Vollpension bis höchstens	€ 62,00

dürfen nicht überschritten werden.

5.6.2 Fahrtkosten:

- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Für die Mitbeförderung laut Geb. Ord. abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen.
Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- e) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung.

5.6.3 Honorarleistung:

- a) Trainer mit fachbezogener Lizenz
höchstens € 60,00/Tag
 - b) Mannschaftsführer
höchstens € 40,00/Tag
 - c) Trainer ohne Trainerlizenz
höchstens € 35,00/Tag
 - d) Betreuer (int. Entsendungen)
höchstens € 25,00/Tag
 - e) Betreuer (national)
höchstens € 15,00/Tag
 - f) Vortragende bei ÖBSV Ausbildungen
bis 4 Std. höchstens € 40,00/Tag
über 4 Std. höchstens € 60,00/Tag
- Zu verwendendes Formular für Trainerhonorare,
Mannschaftsführer sowie Vortragende bei ÖBSV Ausbildungen:
"BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG"

Zu verwendendes Formular für Betreuer:

"LISTE DER LETZTEMPFÄNGER" (Spalte „Taggeld“)

5.7 Landesmeisterschaften, Turniere usw.

Die Gebühren der Punkte 5.6 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband, Verein oder Fachausschuss.

6 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR KAMPFRICHTER

6.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

6.2 Fahrtkosten, Tagessätze

Gebühren (generelle Richtsätze):

6.2.1 Die Kampfrichtergebühr wird nach den von den zuständigen Fachverbänden festgelegten Sätzen gewährt. Bei Sportarten, bei denen die Kampfrichtergebühr nicht durch einen Fachverband festgelegt ist, kann eine Kampfrichtergebühr bis höchstens € 20,00/Tag gewährt werden. Zu verwendendes Formular: "LISTE DER LETZTEMPFÄNGER"

6.2.2 Fahrtkosten:

- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.

7 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR ARZT, MASSEUR, PHYSIO-THERAPEUT und KLASSIFIZIERER

7.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 7.2 bis 7.5 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Finanzausschuss und Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

7.2 Einsatz von Ärzten, Masseuren, Physiotherapeuten und Klassifizierer

Der Einsatz von Ärzten, Masseuren, Physiotherapeuten und Klassifizierern bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften und bei internationalen Beschickungen wird vom Bundessportausschuss und bei Kursen oder Lehrgängen vom jeweiligen Fachausschuss festgelegt.

7.3 Abrechnung erfolgt durch...

Aufwandsentschädigungen für Ärzte, Masseure, Physiotherapeuten und Klassifizierern werden vom jeweiligen Veranstalter (durchführende Organisation), Verantwortlichen oder Beauftragten abgerechnet.

7.4 Gebühren für Arzt, Masseur, Physiotherapeut und Klassifizierer

(generelle Richtsätze):

7.4.1 Aufenthalt und Nächtigung - wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband, Verein oder Fachausschuss festgelegt.

Die Kosten für:

Nächtigung mit Frühstück bis höchstens € 44,00

Halbpension bis höchstens € 56,00

Vollpension bis höchstens € 62,00

dürfen nicht überschritten werden.

7.4.2 Fahrtkosten:

- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Für die Mitbeförderung laut Gebührenordnung abrechenbarer Personen ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- d) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für

Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

- e) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.
Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung.

7.4.3 Honorarleistung:

- a) für Arzt, Masseur und Physiotherapeut
höchstens € 60,00/Tag
Zu verwendendes Formular:
"BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer
AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG"
- b) Für Klassifizierer ohne medizinische Ausbildung
Höchstens € 35,00/Tag
Zu verwendendes Formular: "BESTÄTIGUNG über den Erhalt
einer AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG"

7.5 Landesverbandsebene

Die Gebühren der Punkte 7.4 können auf Landesebene als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Landesverband.

8 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE

Grundsatz:

Aufwandsentschädigungen können nur insoweit beansprucht werden, als nicht andere Institutionen dafür aufkommen (Dienstgeber, Verbände, Vereine usw.)

8.1 *Allgemeiner Hinweis*

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 8.2 bis 8.7 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Finanzausschuss und Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

8.2 *Sitzungen:*

8.2.1 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (z.B. Bundessport-, Finanz-, Regulativausschuss usw.), sowie vom Vorstand bzw. Präsidium im vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) werden direkt mit dem Finanzreferenten des ÖBSV abgerechnet.

8.2.2 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der Fachausschüsse (für Mitglieder des FA), sowie vom Fachausschuss im vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) werden über die Jahressubvention des jeweiligen Fachausschusses abgerechnet.

8.2.3 Gebühren bei Sitzungen:

8.2.3.1 Taggeld:

Für die Dauer von:

über 8 Stunden ein Taggeld = € 25,00

bis 8 Stunden ein Taggeld = € 15,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Taggeldes sind nicht zulässig.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.

Honorarleistung für Gehörlosen-Dolmetsch:

Gebühren laut Gebühren des Dolmetsch Verbandes

Zu verwendendes Formular:

"BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG"

8.2.3.3 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens € 44,00 pro Nächtigung/Frühstück.

- 8.2.3.4 Fahrtkostenzuschuss:
- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtstrecke).
 - b) Für die Mitbeförderung Dienstreisender Funktionäre sowie zustehender Begleitpersonen (siehe Pkt.2.3) ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn es preislich günstiger ist als eine Vergütung nach Pkt. a) und b). Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) sind in Anspruch zu nehmen.
 - d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechen den Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- 8.2.3.5 Verdienstentgang:
€ 25,00 pro Tag ist zu gewähren, wenn für Sitzungen des ÖBSV Gebührenurlaub (gilt nicht für Zeitausgleich o.ä.) in Anspruch genommen werden muss.
Voraussetzung: Vorlage eines entsprechenden Nachweises!

8.3 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften B-Meisterschaften

- 8.3.1 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften (laut ÖBSV-Regulativ oder im Auftrag des Präsidiums, Vorstandes oder des Bundessportausschusses), sowie alle durch den durchführenden Verband/Verein eingesetzten Funktionäre, werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.
- 8.3.2 Funktionäre, die als "AKTIVE" (Sportler) an einer Österreichischen Meisterschaft teilnehmen, haben gem. der Gebührenordnung Pkt.1 "AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER" (Fk somit € 0,10 bzw. € 0,05) abzurechnen
- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld und Nächtigung/Frühstück mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.
Zu verwendendes Formular:
"FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"
- 8.3.3 Gebühren bei Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:

8.3.3.1 Taggeld:

Für die Dauer von:

über 8 Stunden ein Taggeld = € 25,00

bis 8 Stunden ein Taggeld = € 15,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Taggeldes sind nicht zulässig.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.

8.3.3.2 Pauschalentschädigung:

Anstelle eines Taggeldes nach Pkt. 8.3.3.1 kann für die Veranstaltungstage einem Funktionär, welcher zusätzliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten geleistet hat, eine Pauschalentschädigung von € 30,00/Veranstaltungstag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: "BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG"

8.3.3.3 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens € 44,00 pro Nächtigung/Frühstück.

Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 200 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück in Rechnung gestellt werden.

8.3.3.4 Fahrtkostenzuschuss:

- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtstrecke).
- b) Für die Mitbeförderung Dienstreisender Funktionäre oder Sportler, sowie zustehender Begleitpersonen (siehe Pkt. 2.3) ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn es preislich günstiger ist als eine Vergütung nach Pkt. a) und b). Ermäßigungen (Behindertentarife) sind in Anspruch zu nehmen.
- d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

- f) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung.

8.4 Internationale Beschickungen

- 8.4.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Bundessport- und Finanzausschuss ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 8.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet.
- 8.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
- 8.4.3.1 Taggeld:
Bei internationalen Beschickungen beträgt das Taggeld € 25,00/Tag. Über Vorschlag des, für eine Beschickung Verantwortlichen, kann durch das Präsidium ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.
- 8.4.3.2 Aufenthaltskosten:
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.
- 8.4.3.3 Fahrtkostenzuschuss:
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Bundessportausschuss über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.
Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtstrecke).
 - b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre oder Sportler, sowie zustehender Begleitpersonen (siehe Pkt. 2.3) ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
 - c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn es preislich günstiger ist als eine Vergütung nach Pkt. a) und b).
Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) sind in Anspruch zu nehmen.
 - d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet.
Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen.
Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
 - e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind

vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

8.5 Kurse und Lehrgänge

- 8.5.1 Bei Kursen und Lehrgängen werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt.
Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband/Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.
- 8.5.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Kursen und Lehrgängen werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangsleiter abgerechnet.
- 8.5.3 Funktionäre, die als "AKTIVE" (Sportler, Teilnehmer) an Kursen oder Lehrgängen teilnehmen, haben gem. der Gebührenordnung Pkt.1 "AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER" abzurechnen.
- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.
Zu verwendendes Formular: "FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"
- 8.5.4 Gebühren bei Kursen und Lehrgängen
- 8.5.4.1 Taggeld:
Für die Dauer von:
über 8 Stunden ein Taggeld = € 25,00
bis 8 Stunden ein Taggeld = € 15,00
- An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.
Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Taggeldes sind nicht zulässig.
Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.
- 8.5.4.2 Pauschalentschädigung:
Anstelle eines Taggeldes nach Pkt. 8.5.4.1 kann für die Veranstaltungstage einem Funktionär, welcher zusätzliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten geleistet hat, eine Pauschalentschädigung von € 30,00/Veranstaltungstag gewährt werden.
Zu verwendendes Formular: "BESTÄTIGUNG über den Erhalt einer AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG"
- 8.5.4.3 Aufenthalt und Nächtigung - wird in der Ausschreibung festgelegt.
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens
Nächtigung/Frühstück: € 44,00
Halbpension: € 56,00
Vollpension: € 62,00

8.5.4.4 Fahrkostenzuschuss:

- a) € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrstrecke).
- b) Für die Mitbeförderung dienstreisender Funktionäre, Sportler oder Teilnehmer, sowie zustehender Begleitpersonen (siehe Pkt. 2.3) ist ein Zuschlag von € 0,05/km für An- und Rückreise pro Person zu gewähren.
- c) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2.Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn es preislich günstiger ist als eine Vergütung nach Pkt. a) und b). Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) sind in Anspruch zu nehmen.
- d) Mautgebühren werden laut Beleg vergütet. Bei Punktekarten sind Kopien als Belege vorzulegen. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Jahreskarten sind nicht abrechenbar.
- e) Regel bei Busbenützung:
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete etc. - die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- f) Skisportveranstaltungen:
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung.

8.6 Landesmeisterschaften, Turniere usw.

Die Gebühren der Punkte 8.3.3. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften, Turniere usw.) als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband, Verein oder Fachausschuss.

8.7 Pauschalentschädigung für, Turniere, Kurse usw.

Für den Kursleiter kann zusätzlich eine Aufwandspauschale von € 50,00 für folgende Veranstaltungen unter angegebenen Voraussetzungen verrechnet werden:

- Referats- oder FAUS Entsendung
- Referats- oder FAUS Sportwoche
- ab mindestens 3 Kurs-Veranstaltungstagen (ohne An-/Abreise)
- ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 10 Sportlern.

Die Entscheidung obliegt dem FAUS oder Referat.

Zu verwendendes Formular: "FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"

9 NENNGELDER

9.1 *Allgemeiner Hinweis*

Nenn gelder werden durch den Durchführenden (Organisation der Durchführung) eingehoben und verbleiben dem durchführenden Verband, Verein usw. Die Nenn gelder sind vom Landesverband fristgerecht auf das vom Durchführenden angegebene Konto zu überweisen. Bei Unterlassung dieser Auflage, kann der Durchführende vor Ort das doppelte Nenn geld einheben. Ebenso können Nachmeldungen nur dann akzeptiert werden, wenn dies aus organisatorischer und sportlicher Sicht noch möglich ist und das doppelte Nenn geld bezahlt wird.

9.2 *Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften*

- a) € 4,00 pro Bewerb pro teilnehmendem Sportler bei folgenden Meisterschaften: Badminton, Leichtathletik, Ski-alpin und – nordisch, Schwimmen.
Ausnahme - bei Teilnahme an ÖStM oder ÖM der Nichtbehinderten je nach Ausschreibung
- b) € 8,00 bei Mannschaftssportarten pro Mannschaftsmitglied (auch für gemeldete Ersatzspieler) und folgenden ÖStM, ÖM und ÖBM: Boccia, Kegeln (Einzel), Leichtathletik für Senioren, Radfahren, Ski-alpin für Mentalbehinderte, Ski-alpin und – nordisch für Senioren, Sportschießen, Tennis (Einzel, Doppel), Tischtennis (Einzel, Doppel, Mixed und Offen), Straßenlauf.

Ausnahme - bei Teilnahme an ÖStM oder ÖM der Nichtbehinderten je nach Ausschreibung
- c) Modalitäten der Nenn geldbezahlung sind in der Ausschreibung festzulegen.
- d) Von Begleitsportlern ist kein Nenn geld einzuheben.

9.3 *Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland: Nenn geld laut Ausschreibung.*

9.4 *Abrechnung von nationalen Sportveranstaltungen Bei allen nationalen Sportveranstaltungen ist keine Abrechnung von Nenn geldern über die Jahressubvention des ÖBSV möglich.*

9.5 *Abrechnung von internationalen Sportveranstaltungen*

Bei internationalen Sportveranstaltungen im In- und Ausland ist eine Abrechnung über die Jahressubvention des ÖBSV möglich. Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Nenn geldbestätigung und Ausschreibung ist erforderlich.

10 PROTESTGEBÜHR

- 10.1 Protestgebühren werden durch den Durchführenden (ÖBSV Delegierten) eingehoben und sind mit dem Veranstalter (ÖBSV) abzurechnen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr dem Einbringer rückerstattet.
- 10.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:
Proteste sind innerhalb der von den jeweiligen Weltsportfach- und Behinderten- Sportverbänden festgelegten Protestzeit schriftlich (ÖBSV Protestformular) bei einer gleichzeitigen Hinterlegung einer Protestgebühr von € 40,-- beim Wettkampfgericht einzubringen

11 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG

Für die steuerliche Veranlagung sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben die Empfänger von Leistungen nach dieser Gebührenordnung selbst Sorge zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus steuerrechtlichen Gründen die Verwendung der Letztempfängerliste, Spalte „Taggeld“ nur bis zu einem Maximalbetrag von € 26,40/Tag zulässig ist. Für darüber hinausgehende Beträge ist das Formular „Bestätigung über den Erhalt einer Aufwandsentschädigung“ zu verwenden!

Grundsätzlich gelten die Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Diese können durch die ÖBSV Gebührenordnung nicht abgeändert werden!

12 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Abänderung der Gebührenordnung ist der Vorstand des Österreichischen Behindertensportverbandes zuständig.

13 GÜLTIGKEIT

Diese Gebührenordnung tritt mit 1.1.2009 in Kraft.

Die in der Gebührenordnung festgelegten Beträge sind Höchstsätze, welche gemäß den "RICHTLINIEN für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der vom ÖBSV gewährten Subventionen" abgerechnet werden können.

14 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit im Vorgenannten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.